

Satzung des Motocross Sportclub Schwabhausen e.V. im ADAC

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Motocross Sportclub Schwabhausen e.V. im ADAC“ (nachfolgend MSC Schwabhausen genannt).
2. Der Sitz ist in der Gartenstraße 1 in 99869 Schwabhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Errichtung und Werterhaltung von Sportanlagen und ihrer Gebäude.
2. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie sportliche Veranstaltungen.
 - b) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung des Motorsports und der allgemeinen Verkehrssicherheit erscheinen.
 - c) Der Club und seine Mitglieder beteiligen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Förderung seiner Ziele dienen.
4. Der Club verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des Motorsports und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Ziel des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Gesichtspunkte der Gesundheit, dem Sport und der Allgemeinheit zu dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des MSC Schwabhausen kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschrift seiner gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines jeden entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe einer Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Neu Aufgenommene Mitglieder unterziehen sich einer Probezeit von 3 Jahren. Während dieser Probezeit hat das Mitglied kein Stimmrecht.
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) den Tod;
 - b) den Austritt, der schriftlich zum 31.12. eines Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden muss und bei Minderjährigen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bedarf;
 - c) den begründeten Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes.
2. Gründe für den Ausschluss sind:
 - a) grobe Missachtung der Satzung des Vereins;
 - b) wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag 4 Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt;
 - c) eine Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins durch ein Mitglied vorliegt;
 - d) beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten;
 - e) Verleumdung von Organmitgliedern;
 - f) Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern;
 - g) erhebliche Pflichtverletzung von Organmitgliedern;
 - h) wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt.

§ 5 **Beiträge und Dienstleistungen**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die im Voraus bis zum 31.04. jeden Jahres fällig sind. Der Beitrag ist grundsätzlich eine Bringschuld.

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

§ 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen zu nutzen.
4. Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums zur Verantwortung gezogen werden.
5. Die Mitglieder haben keinerlei Rechte am Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem eigenen Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Kreisverkehrswacht Gotha e.V. in 99867 Gotha. Diese muss dafür Sorge tragen, dass das vorhandene Vermögen bzw. Guthaben unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen unter der Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung verhindert sind, können ihr Stimmrecht entsprechend der Tagesordnung an den Vorstand einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Bei Satzungsänderungen oder dem Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen. Zu spät eingereichte oder in der Versammlung hervorgebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich bestätigt wird.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Kassenbericht des Vorsitzenden entgegen und erteilt dem Vorstand die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr.

§11 Vorstand des Vereines

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden.
2. Das Mitglied des Vorstands muss Vereinsmitglied sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Beim Ausscheiden des Vorstands während der Amtszeit müssen die Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und einen neuen Vorstand wählen.

§ 12 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung und Zweckänderung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Schwabhausen. Der Gerichtsstand ist Gotha.